

Wohnraumbescheinigung

zum Zweck der Beantragung eines Aufenthaltstitels – (Rückseite beachten!)

Name, Adresse, Telefonnummer Mieter	Name, Adresse, Telefonnummer Vermieter
--	---

Der vorgenannte Mieter bewohnt in meinem/unserem

- Einfamilienhaus
 Mehrfamilienhaus
 Wohnblock

unter der o.g. Mieteradresse

- mit _____ Familienangehörigen
 ohne Familienangehörige

eine

- Einzimmerwohnung
 Mehrzimmerwohnung

mit insgesamt _____ m² Wohnfläche.

Die Wohnung teilt sich auf wie folgt:

	Zweckbestimmung	Fläche m ²
<input type="checkbox"/>	Küche	
<input type="checkbox"/>	Wohnzimmer	
<input type="checkbox"/>	Schlafzimmer	
<input type="checkbox"/>	Kinderzimmer	
<input type="checkbox"/>	Kinderzimmer	
<input type="checkbox"/>	Bad/Dusche/WC	
<input type="checkbox"/>	Sonstige (z.B. Flur/Diele...)	
<input type="checkbox"/>	Sonstige:	
	Gesamtwohnfläche:	

Die Wohnung

umfasst das ganze Haus liegt im Keller liegt im EG liegt im _____ Stockwerk

Mietbeginn am _____ läuft auf unbestimmte Zeit endet am _____

Gesamtmiete _____ davon Kaltmiete _____ Nebenkosten _____

Datum

Unterschrift Vermieter

Unterschrift Mieter

Stellungnahme der Meldebehörde/Bürgerbüro

soweit die umseitig genannten Personen in unserer Gemeinde wohnhaft sind, werden die angegebenen Meldedaten bestätigt.

Ort

Datum

Unterschrift Meldebehörde

Anforderungen an die Wohnung

Als ausreichender Wohnraum wird nicht mehr gefordert, als für die Unterbringung eines Wohnungssuchenden in einer öffentlich geförderten Sozialmietwohnung genügt, das sind für Personen ab 6 Jahren 12 m², unter 6 Jahren 10 qm.² Der Wohnraum ist nicht ausreichend, wenn er den auch für Deutsche geltenden Rechtsvorschriften hinsichtlich Beschaffenheit und Belegung nicht genügt. Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres werden bei der Berechnung des für die Familienunterbringung ausreichenden Wohnraumes nicht mitgezählt.

Gemeinschafts- und Sammelunterkünfte sowie Obdachlosenunterkünfte gelten nicht als Wohnung im geforderten Sinne.

Hinweis auf Strafvorschriften

Falsche Angaben sind nach Maßgabe § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG strafbar und mit Freiheitsstrafe bis 3 Jahre oder mit Geldstrafe bedroht!